



Schifffahrt

Nach der Bayerischen Schifffahrtsverordnung ist das Landratsamt für die Erteilung der Genehmigung von Wasserfahrzeugen zum Befahren der im Landkreis liegenden Gewässer, die nicht für den allgemeinen Schiffsverkehr freigegeben sind, zuständig.

Aufgrund naturschutzfachlicher Einschränkungen kann das Befahren der Flüsse und Seen mit Wasserfahrzeugen mit eigener Triebkraft nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigt werden.

Hinweis: Für das Befahren des Chiemsees ist das Landratsamt Traunstein zuständig.

Übersicht Nutzung & Anmeldung von Wasserfahrzeugen

Abhängig von den Bootseigenschaften gelten nach den Vorschriften der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) und Schifffahrtsbekanntmachung (SchBek) folgende Pflichten hinsichtlich der Genehmigung, Zulassung oder Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen:

- Elektromotorboote:

Sobald sich ein Motor (unabhängig von der Leistung) an Bord des Bootes befindet, unterliegt dieses der Genehmigungs- und Kennzeichnungspflicht.

- Boote mit Verbrennungsmotor:

Motorboote mit Verbrennungsmotor sind grundsätzlich nicht für Jedermann zulassungs- und genehmigungsfähig. Regelungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten bleiben hiervon unberührt.

- Segelboote:

Pflichten	Genehmigungspflicht (§ 3 BaySchiffV)	Untersuchungs- & Zulassungspflicht (§ 19 BaySchiffV)	Kennzeichnungspflicht (§ 29 BaySchiffV)
Voraussetzung	• Länger als 9,20 m oder • mit Hilfsmotor über 4 kW oder • mit Koch- oder sanitärer Einrichtung bzw. Wohneinrichtung (= Kajüte) ab einer Höhe von 1,20 m	• Zweitakt-Hilfsmotor (Untersuchung durch TÜV notwendig)	• mit Hilfsmotor jeglicher Art oder • mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtung

- gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge:

Alle Wasserfahrzeuge, die gewerblich genutzt werden (z. B. Mietboote eines Bootsverleihs), sind generell zulassungspflichtig und müssen vom TÜV SÜD untersucht werden.

- Gemeingebrauch:

- Segelboote: Segelboote ohne Hilfsmotor, ohne Wohn-, Koch- oder Sanitäreinrichtung sowie unter 9,20 m Länge benötigen keine Anmeldung, Registrierung oder Genehmigung durch das Landratsamt.
- Stand Up Paddling: Kann grundsätzlich im Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeübt werden. Motorbetriebene SUP sind nicht genehmigungs- und zulassungsfähig. **Zum Einbringen des SUP dürfen nur frei zugängliche Einlassstellen benutzt werden.**
- Windsurfing: Im Rahmen des Gemeingebrauchs genehmigungsfrei, wenn die Länge des Surfbrettes weniger als 9,20 m beträgt. **Zum Einbringen des Surfbrettes dürfen nur frei zugängliche Einlassstellen benutzt werden.**

- Nicht genehmigungs- und zulassungsfähige Wasserfahrzeuge:

Folgende Wasserfahrzeuge sind auf bayerischen Gewässern nicht genehmigungs- und zulassungsfähig:

- Motorisierte Wassersportgeräte wie z. B. e-Surfboards, e-Foils, etc.
- Bellyboote
- Kanus und Kajaks mit Motor
- Jetski

- Weitere Informationen zur Nutzung von Wasserfahrzeugen:

- Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor:
Segelfahrzeuge dürfen den Hilfsmotor nur nutzen, um sich bei auftretender Gefahr für Besatzung und Boot in Sicherheit zu bringen. Soweit es Wind- und Stromverhältnisse erfordern, darf der Hilfsmotor auch zum Ein- und Auslaufen im Bogenfeld benutzt werden.
- Liegeplätze:
Freie Liegeplätze können direkt beim Seebesitzerverband Simssee e. V. oder Angelsportverein Simssee e. V. erfragt werden.
- Übernachtungen:
Übernachtungen in/auf Booten sind nicht erlaubt.

Antragstellung:

Das Antragsformular ist für eine erfolgreiche Bearbeitung vollständig auszufüllen (Online-Antrag) und je nach Bootsart zusammen mit der Konformitätserklärung, dem TÜV-Bericht und/oder einer Kopie des vorhandenen Vertrages über einen Liegeplatz einzureichen.

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach den zugrundeliegenden Antragsdaten.

Jede Änderung der in den Anträgen gemachten Angaben ist unverzüglich dem Landratsamt Rosenheim mitzuteilen. Die Unterlassung einer entsprechenden Mitteilung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Abmeldung:

Soll ein Wasserfahrzeug nicht mehr vom Genehmigungs-/Zulassungsinhaber auf dem genehmigten Gewässer eingesetzt werden, muss dieses beim Landratsamt Rosenheim mit einem formlosen Schreiben abgemeldet werden.

Zur Abmeldung sind der

- Genehmigungsbescheid,
- die Zulassungsurkunde und
- die beiden Kennzeichen jeweils im Original (bzw. Fotos als Nachweis, dass diese vom Boot entfernt wurden)

zu übersenden. Die Abmeldung ist gebührenfrei und wird Ihnen schriftlich bestätigt.